

**Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, JSVP): Weg mit den Fahrverboten! Die Strassen gehören auch den Autofahrern!**

In den letzten 20 Jahren hat es eine enorme Flut an neuen Fahrverboten gegeben! Der grösste Teil der neuen Fahrverbote ist nur als Schikane des Autoverkehrs aufgestellt worden und nicht aufgrund von Sicherheits-Aspekten. Die Strassen in der Stadt Bern gehören allen; nicht nur den Velofahrern und den Fussgängern.

Da insbesondere die Autofahrer zu den besseren Steuerzahlern in der Stadt Bern gehören und das Stadtberner Strassennetz überwiegend finanzieren, haben sie Anspruch auf eine freie Fahrt.

Deshalb fordere ich hiermit den Gemeinderat auf:

1. Bis am 31.12.2012 sind sämtliche Fahrverbotstafeln (inkl. „Zubringerdienst gestattet“) in der Stadt Bern, die nicht auf Privatstrassen stehen, wegzunehmen, damit sämtlicher Verkehr wieder ohne Probleme durch die Stadt Bern kommt. Den dafür benötigten neuen Verordnungs- bzw. Reglement-Text oder die Gesetzesänderung legt der Gemeinderat dem Stadtrat bis am 31.12.2011 zur Genehmigung vor.
2. Alle Fahrverbotstafeln, die ab dem 31.12.2012 neu aufgestellt werden, müssen vom Stadtrat genehmigt werden. Den dafür benötigten neuen Verordnungs- bzw. Reglement-Text oder die Gesetzesänderung legt der Gemeinderat dem Stadtrat bis am 31.12.2011 zur Genehmigung vor.

Mit diesen Massnahmen gewährleisten wir den Stadtberner Bürgerinnen und Bürgern mehr Freiheit. Zudem ist dies ein ökologischer Schritt in die richtige Richtung, denn der motorisierte Verkehr muss somit viel weniger Umwege fahren, was den Treibstoffverbrauch merklich senkt und die Schadstoff- und Lärmemissionen minimiert. Ebenfalls wird die Sicherheit auf den Strassen erhöht, da die Autofahrer sich besser auf die Strassenverhältnisse konzentrieren können und nicht durch den Schilderwald abgelenkt werden.

Bern, 29. April 2010

*Motion Fraktion SVPplus (Erich Ness, SVP), Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli, Thomas Weil, Simon Glauser, Peter Wasserfallen, Robert Meyer*

**Antwort des Gemeinderats**

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich der Strassenverkehr in der Schweiz wie in zahlreichen andern Ländern stark verändert. Vor allem das Verkehrsaufkommen und die Zahl der Fahrzeugarten (Verschiedenartigkeit bezüglich Länge, Breite, Geschwindigkeit, Wendigkeit etc.) haben stark zugenommen. In dieser Zeit wurden zahlreiche neue Strassen für den nationalen und regionalen Verkehr und zur Erschliessung neuer Siedlungsgebiete gebaut. Dies im Unterschied zu den historischen Stadtzentren und Quartieren wie in der Stadt Bern, wo der Verkehr wegen der bestehenden Stadtanlage weitgehend auf einem Strassennetz organisiert wird, das bereits vor über 100 Jahren erstellt wurde.

Verbindliche Regeln im Verkehr sind dazu da, das Funktionieren des intensiv genutzten Verkehrssystems und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu sichern. Die rechtliche Basis für die Signalisation von Fahrverboten und anderen Verkehrsbeschränkungen auf allen Schweizer Strassen und für die Kontrolle dieser Vorschriften bilden das Strassenverkehrsgesetz (SVG), die Signalisationsverordnung (SSV) und die Ordnungsbussenverordnung des Bundes (OBV). Gemäss Artikel 3 SVG können die Kantone (und Gemeinden) insbesondere Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen erlassen, *„soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern“*.

Auf Parzellen im Eigentum der Stadt Bern gibt es insgesamt 1 059 Fahrverbotstafeln (Stand: 2. November 2009), die sich ausschliesslich (14 Signale Typ 2.03 gemäss SSV) oder unter anderem auf leichte Personenwagen beziehen (1 044 Signale Typ 2.01, 2.13, 2.14 gemäss SSV). Hinzu kommen 475 Signaltafeln „Einfahrt verboten“ (Fahrverbot in eine Richtung/Einfahrt, Typ 2.02 gemäss SSV). Zur Signalisation einer „Fahrverbotssituation“ sind in der Regel mehrere Signale nötig. So dürften es zum Beispiel für die Signalisation des Fahrverbots auf den Fusswegen entlang der Aare allein schon mehrere Dutzend Signale sein. Zudem sind in der entsprechenden Statistik auch Signale enthalten, die sich auf Parkanlagen (z. B. Monbijoupark) und Plätze beziehen. Damit dürften es in der Stadt Bern insgesamt rund 250 bis 300 Strassenabschnitte sein, die mit einem Fahrverbot belegt sind. Dabei sind zahlreiche dieser Situationen mit dem Zusatz „Zubringerdienst gestattet“ für Anrainer gelockert. Aussagen über Veränderungen im Zeitverlauf lassen die verfügbaren Daten nicht zu. Das Missachten dieser Signale wird gemäss OBV, Anhang 1 (Bussenliste) mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.00 geahndet.

Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen verfügt nach Artikel 44 der kantonalen Strassenverordnung (SV) die zuständige Gemeindebehörde. Nach Artikel 51 SV tragen die Signalisationskosten die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer oder jene, die die Signalisation erforderlich machen, sowie jene, in deren überwiegendem Interesse die Signalisation erfolgt. Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von Signalen werden vor ihrer Einführung durch die zuständigen Stellen der Stadt und bei bestimmten Signalen wie insbesondere bei Fahrverboten zusätzlich durch den Kanton überprüft und bewilligt. Massgebend bei dieser Prüfung sind neben der Verkehrssicherheit auch die Eigenheiten einer Strasse (Breite, Steigung, Belastbarkeit des Bauwerks, Wendemöglichkeit etc.) und die korrekte Umsetzung der Vorschriften der SSV.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Funktionalität und die Sicherheit des Verkehrssystems mit der heutigen Signalisation und Signalisationspraxis in der Stadt Bern gewährleistet sind. Dies nicht zuletzt auch dank der bestehenden Fahrverbote. Er sieht deshalb keinen Anlass, Fahrverbote auf öffentlichen Strassen generell aufzuheben (Punkt 1) oder neue Fahrverbote durch den Stadtrat genehmigen zu lassen (Punkt 2). Er erlaubt sich dazu den Hinweis, dass nach Artikel 86 und 93 der Gemeindeordnung (GO) sowie Artikel 42 der Organisationsverordnung der Gemeinderat bzw. die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün über die Strassenhoheit verfügt und für die Verkehrslenkung zuständig ist. Der Stadtrat hat nach Artikel 40 GO folgende Aufgaben: *„Der Stadtrat wählt, setzt Recht, entscheidet über bedeutende Ausgaben und beaufsichtigt den Gemeinderat und die Verwaltung“*. Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass es vorliegend um eine Thematik geht, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrats fällt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 25. August 2010

Der Gemeinderat